Merkblatt zum Einbau/Austausch eines Gartenwasserzählers

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Der Magistrat

Finanzverwaltung
Abt. Stadtkasse und kommunale Steuern

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Sehr geehrte Gebührenpflichtige,

gemäß § 17 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (ABGS) vom 27.8. 2002 in der gültigen Fassung bleiben Wassermengen, die nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden, auf Ihren Antrag hin bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Der Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, der gemäß § 17 Abs. 4 ABGS gültig geeicht und zuverlässig eingebaut sein muss. Der Einbau ist über ein Foto nachzuweisen. Alle Aufwendungen für die Anschaffung, den Einbau, die Eichung oder den Austausch müssen Sie tragen. Nach der Installation des Zählers übermitteln Sie bitte das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt zum Einbau/Austausch eines privaten Wasserzählers (Gartenwasserzähler).

Bitte beachten Sie, dass Aufsatzzähler für Wasserhähne nicht zulässig sind.

Die Eichdauer für Wasserzähler ist in Deutschland in § 34 i.V.m. Anlage 7 der Mess- und Eichordnung (MessEV) geregelt. Sie beträgt 6 Jahre, so dass nach Ablauf der Eichgültigkeit der private Wasserzähler ausgetauscht werden muss. Bitte beachten Sie hierzu auch die vorherigen Hinweise.

Nach Erhalt der jährlichen Schmutzwassergebührenabrechnung (Grundlage ist Ihre Frischwasserabrechnung des örtlichen Versorgers) ist ein Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteten Frischwassers (Gartenwasser) zu stellen. Ein automatischer Abzug erfolgt nicht. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind jährlich für das Kalenderjahr bzw. Abrechnungsjahr spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Es bietet sich an, den Gartenwasserzähler gemeinsam mit dem Hauptwasserzähler abzulesen.

In den letzten Jahren hat die Nutzung privater Poolanlagen im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt erheblich zugenommen. Aus diesem Grunde weisen wir Sie auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Umgang mit Poolwasser hin.

Gemäß der wasserrechtlichen Vorgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Poolwasser als Schmutzwasser bzw. Abwasser anzusehen. Das Entwässern des Poolwassers auf dem Grundstück ohne behördliche Erlaubnis stellt gemäß WHG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Postbank Frankfurt
IBAN: DE53500100600002612601
BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE93508501500000544000
BIC: HELADEF1DAS

Sprechzeiten:
Termine nach Vereinbarung
Internet:
http://www.darmstadt.de

Mitglied im ERFOLGSFAKTOR FAMILIE Unternehmensnetzwerk

Nach § 4 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung (AbS) der Wissenschaftsstadt Darmstadt sind Sie verpflichtet, das gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Poolwasser ist daher immer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten und somit gebührenpflichtig. Sollten Sie für die Befüllung eines Pools Gartenwasser nutzen, dürfen Sie dieses Wasser/diesen Verbrauch nicht bei der Antragstellung Gartenwasser berücksichtigen. Wenn Sie Brunnenwasser nutzen, sind die Abwassergebühren nachträglich zu berechnen. Bitte vermerken Sie dies auf Ihrem Antrag.

Ist Ihr Grundstück im Bereich einer Trennkanalisation gelegen, ist bei der Entsorgung des Poolwassers darauf zu achten, dass es nicht in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden darf, sondern über die hausinternen Schmutzwasserkanäle zu entsorgen ist, beispielsweise mit einer Tauchpumpe.

Für detaillierte Auskünfte zur Nutzung von Poolanlagen setzten Sie sich bitte mit unserem Umweltamt unter umweltamt@darmstadt.de in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Finanzverwaltung

Anlagen

Einbau/Austausch eines privaten Wasserzählers (Gartenwasser)
Antrag auf Erstattung der Schmutzwassergebühren